



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 07.09.2026

Folgeanfrage zur Drucksache 21/4171 – Schlagopfer, Abschaltauflagen und Vollzugskontrolle beim Schutz windenergiesensibler Arten in Hessen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4171 wird das Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten dargestellt: Für den Rotmilan wurden im Jahr 2023 im Staatswald 74 Horstschutz-zonen mit insgesamt 52,49 Hektar eingerichtet, für den Schwarzstorch in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 28 Zonen mit 260 Hektar. Zur Zuweisung der Haushaltsmittel für das Jahr 2026 heißt es dort, die Beratungen seien noch nicht abgeschlossen; zur Fortführung des Programms würden die Rahmenbedingungen geprüft. Die Antwort behandelt Maßnahmen und Mittel, nicht jedoch die tatsächlichen Verluste an den Anlagen und deren behördliche Kontrolle. Hessen trägt für den Rotmilan besondere Verantwortung, da der überwiegende Teil des Weltbestands in Deutschland brütet und der Vogelsberg zu den dichtest besiedelten Vorkommen zählt. Angaben zu gemeldeten Schlagopfern, zur Zahl der Anlagen mit Abschaltauflagen und zu festgestellten Verstößen liegen nach Kenntnis des Fragestellers nicht vor. Angesichts dessen ergeben sich gravierende Fragen nach Vollzug und Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele an Windenergieanlagen verunglückte Vögel wurden der Staatlichen Vogelschutzwarte seit dem Jahr 2020 aus Hessen gemeldet?
Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Jahr, Art und Landkreis.

Frage 2 Wie viele an Windenergieanlagen verunglückte Fledermäuse wurden im selben Zeitraum aus Hessen gemeldet?
Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Jahr, Art und Landkreis.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Für den Zeitraum seit 2020 wurden der Staatlichen Vogelschutzwarte keine spezifischen Schlagopfer gemeldet. Kollisions- bzw. Schlagopferfunde aus ganz Deutschland von Vögeln und Fledermäusen werden zentral der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg gemeldet. Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bearbeitet die Brandenburger Vogelschutzwarte das Thema „Vogelschutz und Windenergie“ und führt die Kollisionsdaten aus Deutschland auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) seit 2002 zusammen.

Frage 3 Von welcher Dunkelziffer nicht aufgefundener oder nicht gemeldeter Schlagopfer geht die Landesregierung dabei aus?

Eine belastbare Aussage über eine etwaige Dunkelziffer ist nicht möglich.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4 Wie viele der in Hessen in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen unterliegen fledermausbezogenen Abschaltauflagen?
Bitte absolute Zahl, Anteil am Anlagenbestand nennen.

Frage 5 Wie viele der in Hessen in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen unterliegen vogelbezogenen Abschaltauflagen?
Bitte absolute Zahl und Anteil am Anlagenbestand nennen.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Eine landesweite systematische Auswertung der Anzahl von Windenergieanlagen mit fledermausbezogenen bzw. brutvogelbezogenen Abschaltauflagen liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 6 Wie wird die Einhaltung dieser Abschaltauflagen im laufenden Betrieb behördlich kontrolliert?

Abschaltauflagen sind als Nebenbestimmungen Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids.

Die Genehmigungsbehörde ist für die Vollstreckung des Genehmigungsbescheides und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Die Überwachung der Einhaltung von artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen liegt in der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde. Sie erfolgt während der Bauphase im Wege der sog. „Ökologischen Baubegleitung“ durch Vorlage entsprechender Berichte.

Kontrollen finden anlassbezogen sowie stichprobenartig statt.

Frage 7 In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2020 Verstöße gegen artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen an Windenergieanlagen festgestellt?
Bitte Jahr, Landkreis und ergriffene Maßnahme nennen.

Bis dato sind der Landesregierung folgende Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen bekannt:

2025, Landkreis Kassel, Maßnahme: Bußgeld,

2025, Landkreis Kassel, Maßnahme: Bußgeld.

Frage 8 Ist über die in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4171 genannten 74 Rotmilan-Horstschutzzonen hinaus die Einrichtung weiterer Horstschutzzonen vorgesehen?

Die Weiterentwicklung des Artenhilfsprogramms Windenergiesensible Arten ist derzeit in Bearbeitung.

Über die Antwort auf die Frage hinaus existieren gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zum Horstschutz. Die Horste und ihr direktes Umfeld unterliegen als Fortpflanzungsstätten den Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz; in § 36 Hessisches Naturschutzgesetz werden Horstschutzzonen um bekannte Brutplätze von Greif- und Großvogelarten ausdrücklich adressiert.

Für den hessischen Staatswald schreibt die 2026 überarbeitete Naturschutzleitlinie vor, dass im 200 m-Bereich um die Brutplätze von März bis Ende August Störungen z. B. durch Holzerntemaßnahmen vermieden werden sollen.

Frage 9 Welche Haushaltsmittel stehen dem Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten im Jahr 2026 zur Verfügung?
Bitte nach Kapitel, Titel und Höhe aufschlüsseln.

Im Jahr 2026 werden bei Kapitel 09 22 P 015b für die Nutzungsverzichtsverträge im Rahmen des Artenhilfsprogramms windenergiesensible Arten rund 100.000 Euro bereitgestellt. Darüber hinaus werden Maßnahmen für die relevanten Arten z. B. im Rahmen des allgemeinen Schutzgebietsmanagements oder aus Biodiversitätsmitteln durchgeführt.

Hierzu wird auch auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 21/4171 vom 7. April 2026 verwiesen.

Frage 10 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Bestandsentwicklung des Rotmilans in den hessischen Windvorranggebieten seit dem Jahr 2020 vor?

Von 1996 bis 2021 weist der Trend eine Zunahme des hessischen Rotmilanbestands um 20 Prozent auf. Bei der Erstellung der sogenannten „Roten Liste“ 2021 wurde der Brutbestand auf 1.300 bis 1.800 Brutpaare geschätzt. Der Bestand ist als stabil einzustufen.

Eine separate Evaluation des Bestands für die hessischen Windenergie-Vorranggebiete (WEA-VRG) wird nicht durchgeführt. Eine solche separate Evaluierung wird als nicht zielführend erachtet, da der Anteil der Brutpopulation in den WEA-VRG zu klein wäre, um valide Rückschlüsse auf die Gesamtpopulation zu ziehen.

Die Gesamtfläche der in Hessen ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiete (WEA-VRG) beträgt lediglich 1,89 Prozent der Landesfläche.

Wiesbaden, 27. September 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer